

13.12.85

AS

— 1 —

Empfehlungen

der Ausschüsse

zu den

Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Kündigungsschutz
bei Erziehungsurlaub (§ 18 Abs. 1 Satz 3 des Bundeser-
ziehungsgeldgesetzes)

Punkt 53 der 559. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1985

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) empfiehlt dem Bundesrat, den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe nachstehender Änderung zuzustimmen:

AS

Zu § 7 Satz 3

In § 7 ist Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Der Arbeitnehmer hat als Betroffener nach § 41 VwVfG Anspruch auf Bekanntgabe des Verwaltungsaktes. Wann es einer Begründung nicht bedarf, ist in § 39 Abs. 2 VwVfG abschließend geregelt.